

Das Gemeinnützigkeitsrecht als Teilgebiet der AO ist scheinbar vermintes Gebiet. Dies zeigt nicht nur das Urteil des BFH vom 12.3.2020, hier im Heft, sondern auch die Durchsuchung des DFB wegen „schwerer Steuerhinterziehung“ in den Jahren 2014 und 2015. Der DFB kommt als eingetragener Verein in den Genuss der Gemeinnützigkeitsvorschriften der AO mit der Folge, dass die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung steuerfrei sind, wie im Übrigen bei jeder steuerbegünstigten Körperschaft. Die Einteilung der Sphäre einer steuerbegünstigten Körperschaft in mehrere Bereiche, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ist nicht ganz neu. Die Abgrenzung ist mitunter schwierig. Klar ist aber auch, dass die Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer steuerbegünstigten Körperschaft ganz normal der Besteuerung unterfallen, namentlich der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Dies gilt selbstverständlich auch für den DFB. Insoweit verwundert der Vorwurf der Staatsanwaltschaft Frankfurt schon. Sie wirft dem DFB vor, Einnahmen aus der Bandenwerbung der Vermögensverwaltung und nicht einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet zu haben. Der Steuerschaden soll immerhin etwa 4,7 Mio. Euro betragen. Bleibt zu hoffen, dass den von der Staatsanwaltschaft ins Visier genommenen Personen das Urteil des BGH vom 2.12.2008 – 1 StR 516/08, BB 2009, 312, bekannt ist, um sich zu wappnen, da das Strafzumessungsraster des BGH in diesem Falle um einige Stufen erweitert werden muss, sollten sich die Vorwürfe tatsächlich gerichtsfest nachweisen. Im Grunde schwer vorstellbar.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

### **BFH: Erste Tätigkeitsstätte bei einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme**

Die Dauer einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme ist für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG unerheblich.

**BFH**, Urteil vom 14.5.2020 – VI R 24/18  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2325-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Sonstige Leistungen eines Berufsreiters, der einen Turnier- und Ausbildungsstall betreibt: Steuerbarkeit, Entgelt, Mindestbemessungsgrundlage und Vorsteuerabzug; vorschriftsmäßige Besetzung des FG nicht von Amts wegen zu prüfen**

1. Preisgelder, die ein Reiter im Falle einer erfolgreichen Teilnahme an einem Turnier (vom Veranstalter oder vom Eigentümer des Pferdes) erhält, sind kein Entgelt für eine steuerbare Leistung des Reiters.

2. Die Gewährung unentgeltlicher sonstiger Leistungen aus unternehmerischen Gründen ist nicht steuerbar.

3. Aufwendungen für die Vorbereitung und Teilnahme von Pferden an Turnieren stehen bei einem Unternehmer, der einen Turnier- und Ausbildungsstall betreibt, in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit, wenn die Pferde tatsächlich für den Verkauf bestimmt sind oder die Teilnahme an Turnieren objektiv ein Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit seines Unternehmens ist.

4. Die Mindestbemessungsgrundlage des § 10 Abs. 5 UStG ist nur auf solche entgeltliche Leistungen anzuwenden, die auch bei unentgeltlicher Erbringung steuerbar wären.

5. Die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts erster Instanz ist vom Revisionsgericht nicht von Amts wegen zu prüfen.

**BFH**, Urteil vom 10.6.2020 – XI R 25/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2325-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Anwendung des Rechtsgedankens des § 254 BGB im Steuerrecht**

1. Der in § 254 BGB zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke ist im Steuerrecht anzuwenden, wenn Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ein Vertretenmüssen voraussetzen.

2. Die in Verwaltungsanweisungen des BZSt geregelte Möglichkeit, die in § 22a Abs. 1 EStG geforderten Angaben bei unverschuldeter Unkenntnis u. a. der Identifikationsnummer des Leistungsempfängers nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln, sondern die vorhandenen Teile dieser Angaben in Form einer csv-Datei auf einem Datenträger zu übersenden, stellt eine sachgerechte Konkretisierung der Exkulpationsregelung des § 22a Abs. 5 Satz 3 EStG dar.

3. Die Regelungen über das Verspätungsgeld räumen der ZfA kein Ermessen ein. Statthafte Klageart gegen einen Verspätungsgeldbescheid ist daher die Anfechtungsklage.

**BFH**, Urteil vom 6.5.2020 – X R 10/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2325-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht – keine grundsätzliche Bedeutung oder Divergenz**

NV: Es ist bereits geklärt, dass die Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht nicht im Widerspruch

zu der Rechtsprechung der Umsatzsteuersenate des BFH steht.

**BFH**, Beschluss vom 30.6.2020 – II B 90/19  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2325-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten**

1. NV: Die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten sind keine Diensträume i. S. des § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO (vgl. BFH-Beschluss vom 04.07.2019 – VIII B 51/19, BFH/NV 2019, 1235).

2. NV: In Ausnahmefällen kann der Anspruch der Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs und Waffengleichheit einen Anspruch auf Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten begründen. Die Entscheidung, Akteneinsicht ausnahmsweise auch außerhalb von Diensträumen zu gewähren, ist eine am Einzelfall zu beurteilende Ermessensentscheidung des FG. Im Rahmen des erforderlichen Abwägungsprozesses ist der vom Gesetzgeber in § 78 Abs. 3 FGO gesteckte Ermessensrahmen und hierbei insbesondere das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen einer Akteneinsicht in und außerhalb von Diensträumen zu beachten (vgl. BFH-Beschluss vom 04.07.2019 – VIII B 51/19, BFH/NV 2019, 1235).

**BFH**, Beschluss vom 13.6.2020 – VIII B 149/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2325-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## **Verwaltung**

### **FinMin Rheinland-Pfalz: Steuerliche Verbesserungen für gemeinnützige Vereine**

„In Rheinland-Pfalz engagieren sich mehr als 48 Prozent aller Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahren ehrenamtlich und übernehmen Verant-